

Vorlage Nr. 19/0012

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

| Vorlage für den | Berichterstatter | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|---------------------------------|-------------------------|---------------|------------|-------|
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Stadtbaurat Dr. Kreuzer | Vorberatung | 24.01.2019 | 9 |
| Rat | Ratsherr Angel | Entscheidung | 14.02.2019 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck

Bereich: Winkelstraße / An der Lune

I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung:

Am 5.7.2018 fasste der Rat der Stadt Gladbeck einstimmig den Beschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der folgenden Genehmigung durch die Bez.-Reg. Münster wies diese darauf hin, dass nach ihrer Rechtsauffassung die Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt am 12.4.2018 nicht den durch die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster definierten Bedingungen entspräche. Die Form der Auflistung der zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen löse nicht die erforderliche Anstoßwirkung bei Bürgerinnen und Bürgern aus. Es solle ein ergänzendes Verfahren durchgeführt werden, um die Bekanntmachung der Offenlage und die einmonatige Auslegung zu wiederholen.

Im Sinne des § 214 BauGB wurde daher ein ergänzendes Verfahren nach Abs. 4 mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2018 bis 19.12.2018 durchgeführt. Dies wurde im Amtsblatt am 13.11.2018 nach vorausgehender juristischer Prüfung der Textform bekanntgemacht.

Aus der erneuten öffentlichen Auslegung ergaben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Planänderungen erfolgten nicht. Eine erneute Beschlussfassung des Rates ist jedoch notwendig.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordnete | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Geltungsbereich der Änderung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Zweckel und umfasst den Bereich An der Lune südlich der Winkelstraße.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Plananlage durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Planungsanlass und zukünftige Plandarstellung

In dem seit dem 06.05.1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, überlagert von der nachrichtlich übernommenen Darstellung eines temporären Landschaftsschutzgebietes. Dies entsprach dem damaligen Abstimmungsstand zwischen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung Ende der 1990er Jahre.

Es ist beabsichtigt, den Bereich als Wohnbaufläche darzustellen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ soll durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ ersetzt werden. Die mittlerweile überholte nachrichtliche Übernahme der Darstellung eines „Temporären Landschaftsschutzgebietes“ soll entfallen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159.

Beteiligungsverfahren

Der Beschluss zur Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 09.06.2016 gefasst.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.07.2017 bis 14.07.2017 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.07.2017 bis 11.08.2017 durchgeführt worden. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise abgegeben:

- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 „Immissionsschutz“
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie“
- Kreisverwaltung Recklinghausen

Die vorgebrachten Anregungen wurden dem Ausschuss bei der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung mit einer Stellungnahme vorgestellt. Die Anregungen wurden im weiteren Planverfahren geprüft und berücksichtigt.

Parallel wurde die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) beim Regionalverband Ruhr (RVR) gestellt.

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2018 die öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 20.04.2018 bis 22.05.2018 durchgeführt worden. Anregungen zur 14. Flächennutzungsplanänderung wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Anregungen abgegeben von der

- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 „Immissionsschutz“
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“.

Parallel zur Offenlegung und zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Planentwurf gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) dem RVR übersandt. Von der Regionalplanungsbehörde wurde im Beteiligungsverfahren gem. § 34 LPIG bestätigt, dass die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.Z.m. § 214 Abs. 4 BauGB

Nach Feststellungsbeschluss des Rates am 05.07.2018 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Diese wies darauf hin, dass die Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt am 12.04.2018 nicht den durch neue Rechtsprechung des OVG Münster definierten zur seiner Zeit aktuellsten Bedingungen entsprochen habe. Die Form der Auflistung der zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen löse nicht die erforderliche Anstoßwirkung bei Bürgerinnen und Bürgern aus. Aus diesem Grund würden Bedenken gegen eine Genehmigung bestehen. Es solle ein ergänzendes Verfahren durchgeführt werden, um die Bekanntmachung der Offenlage und die einmonatige Auslegung zu wiederholen.

Im Sinne des § 214 BauGB wurde ein ergänzendes Verfahren nach Abs. 4 mit der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2018 bis 19.12.2018 durchgeführt. Dies wurde im Amtsblatt am 13.11.2018 nach vorausgehender juristischer Prüfung der Form des Textes bekanntgemacht.

In der erneuten öffentlichen Auslegung wurden Anregungen abgegeben von der

- Ruhr Oel GmbH, vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH
- GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 „Immissionsschutz“

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“.

Vor der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist über die Anregungen bzw. Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu entscheiden.

Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

1. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Schreiben vom 18.07.2017 und 27.04.2018)

Anregung:

Die Ausführungen der RWW beziehen sich sowohl auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159. Es werden u.a. technische Hinweise zur Bauausführung gegeben sowie Lagepläne von Versorgungsleitungen beigelegt.

Prüfung der Anregung:

Vom Verlauf der Versorgungsleitungen ist der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Die technischen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Ergebnis:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ (Schreiben vom 02.08.2017 mit Verweis auf E-Mail vom 27.04.2017 und 26.11.2018)

Anregung:

Die Ausführungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, beziehen sich sowohl auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159. Die Bezirksregierung verweist in ihrer Stellungnahme auf eine gemeinsame Besprechung zur Lärmsituation am 15.03.2017 bei der Bezirksregierung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 159 und eine danach abgegebene Position ihrer Behörde vom 27.04.2017. Es wurde in dieser Besprechung sowie in der E-Mail auf die Festsetzung des Baugebietes als Art der baulichen Nutzung im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Bewertung eingegangen. Dies betrifft nicht die Festlegung der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan.

Weiterhin wird auf einen redaktionellen Fehler im Umweltbericht zur 14. Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Demnach ist in einer Textpassage der Begriff „Mischgebiet“ durch den Begriff „Allgemeines Wohngebiet“ zu ersetzen.

Prüfung der Anregung:

Zu den immissionsschutzrechtlichen Hinweisen wird ausführlich auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen. Inhaltlich ist die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht betroffen wenngleich das Schreiben auch diese im Betreff führt.

Der redaktionelle Fehler im Umweltbericht wird korrigiert.

Ergebnis:

Den Hinweisen wird gefolgt.

**3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“
(Schreiben vom 01.08.2017, 14.05.2018 und 27.11.2018)**

Anregung:

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, gibt im Folgenden aber noch eine Reihe von (verfahrens-)technischen Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes.

Prüfung der Anregung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die nachfolgende Ausführungsplanung erfolgt auch in diesem Fall nach den Regeln der Technik.

Ergebnis:

Den Hinweisen wird gefolgt.

**4. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 „Bergbau und Energie“
(Schreiben vom 28.07.2017)**

Anregung:

Die Behörde teilt mit, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Scholven 1“ sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Distriktfeld „Gottes Gnaden“ liegt. Ferner liegt das Bebauungsplangebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Jupiter“. Nach den vorliegenden Unterlagen ist nichts über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt, sowohl die Bergwerkseigentümerin E.ON SE als auch die Bewilligungsinhaberin A-TEC Anlagentechnik GmbH zu beteiligen.

Prüfung der Anregung:

Die beiden genannten Stellen sind als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der bisher erfolgten Verfahrensschritte zu den Bauleitplanverfahren beteiligt worden.

Ergebnis:

Der Anregung wurde gefolgt.

**5. Kreisverwaltung Recklinghausen
(Schreiben vom 10.08.2017)**

Anregung:

Als Träger der Landschaftsplanung weist die Kreisverwaltung Recklinghausen darauf hin, dass die in der Begründung dargestellten Sachverhalte zum Außerkrafttreten von dem

zukünftigen FNP widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes grundsätzlich richtig dargestellt sind. Diese treten allerdings erst mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Es wird angeregt, die Begründung noch entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung unter 2.3.2.1 des Umweltberichtes, im betreffenden Bereich der FNP-Änderung sei derzeit eine temporäre Landschaftsschutzgebietsfestsetzung gültig, nicht korrekt sei. Es wird darum gebeten, dieses zu korrigieren.

Prüfung der Anregung:

Die Begründung zur 14. Flächennutzungsplanänderung wird angepasst und der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.

Ergebnis:

Der Anregung wird gefolgt.

**6. Ruhr Oel GmbH, vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH
(Schreiben vom 14.12.2018)**

Anregung:

Die Ruhr Oel GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass südlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ihre Produktfernleitung FL-156 verläuft, die die Raffineriestandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst mit Heizgas zur weiteren Verarbeitung versorgt. Die Fernleitung besitzt einen 6,0 m breiten Schutzstreifen.

Die Ruhr Oel GmbH bittet darauf hinzuwirken, dass durch die im südlichen Plangebiet geplante Versickerungsmulde keine negativen Auswirkungen, zum Beispiel durch eine zusätzliche Vernässung der Flächen, auf den integren Fernleitungsbetrieb entstehen.

Ergänzend teilen sie mit, dass hinsichtlich des Kompensationsbedarfs für den im Bereich der geplanten Versickerungsmulde entfallenden Wald bereits im Rahmen der Vorabstimmung hierzu zwei Flächen ausgewählt wurden, für die nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 159 ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet gestellt werden soll. Eine der Flächen liegt im nordöstlichen Teil der Flur 23, Flurstück 76, unmittelbar angrenzend an die auf dem Flurstück 75 entfallende Waldfläche. Sie bitten, darauf hinzuwirken, dass im östlichen Teil des angedachten Flurstücks 76 (Flur 23), in dem die Fernleitung Nr. 156 verläuft, keine Aufforstung erfolgt. Gemäß TRFL muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen vom tiefwurzelnenden Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten und die Schutzrichtlinien einzuhalten.

Prüfung der Anregung:

Der Hinweis auf die Produktfernleitung und den zugehörigen Schutzstreifen südlich des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird durch die Produktfernleitung nicht tangiert. Leitung und Schutzstreifen bleiben insgesamt unangetastet.

Die weiteren Hinweise betreffen die Ebene der Bebauungsplanung. Hier wird wie folgt Stellung genommen:

Die für das Plangebiet vorgesehene Versickerungsmulde ist entsprechend nach den Regeln der Entwässerung berechnet und konzipiert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Regelbetrieb der Entwässerungsanlage für die in einiger Entfernung außerhalb des Plangebietes befindliche Fernleitung ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die vorgesehene Erstaufforstung auf dem Flurstück 76 der Flur 23 wird im Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet so ausgestaltet, dass im Bereich der Schutzstreifenfläche bzw. für die Rohrfernleitung der Ruhr Oel GmbH keine negativen Auswirkungen einhergehen werden.

Die Versickerungsmulde wird nach dem Stand der Technik gebaut und betrieben. Dadurch sind Auswirkungen auf die außerhalb des Geltungsbereichs liegende Produktenfernleitung nach Lage der Dinge auszuschließen. Der Aufforstungsbereich wird außerhalb der Schutzstreifenfläche vorgenommen werden.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt.

**7. GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
(Schreiben vom 26.11.2018)**

Anregung:

Die GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH weist darauf hin, dass sie im Plangebiet Kommunikationskabel unterhält, dass diese einem besonderen Schutz vor Beschädigungen unterliegen und die Hinweise in den zugehörigen Merkblättern einzuhalten sind.

Die GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH bitte darum, den ausführenden Unternehmer rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

Prüfung der Anregung:

Die Information wird an den ausführenden Unternehmer weitergeleitet.

Ergebnis:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Nächster Verfahrensschritt

Als nächster Verfahrensschritt ist über die vorgebrachten Anregungen sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|---------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Beschlüsse über Anregungen

Zu 1: Anregungen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Anregungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 „Immissionsschutz“:

Der Anregung wird gefolgt.

Zu 3: Anregungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -:

Der Anregung wird gefolgt.

Zu 4: Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie -:

Der Anregung wird gefolgt.

Zu 5: Anregungen der Kreisverwaltung Recklinghausen :

Der Anregung wird gefolgt.

Zu 6: Anregungen der Ruhr Oel GmbH, vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH:

Den Anregungen wird gefolgt

Zu 7: Anregungen der GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH:

Dem Hinweis wird gefolgt.

II. Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Begründung vom 31.10.2018 wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Winkelstraße / An der Lune“, in der Fassung vom 31.10.2018 beschlossen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: